

Beschluss

AG Bad Schwalbach, § 38 Abs. 1 Ziff 2

FamFG, Art. 17 EGBGB

Scheidung afghanischer Ehe bei Gewalt nach hanafitischem Recht*Die am 13.04.1990 in Kabul/Afghanistan geschlossene Ehe der Beteiligten wird geschieden. Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.*

Beschluss des AG Bad Schwalbach vom 08.11.2010 – 1 F 301/09, r.k.

Aus den Gründen:

Die Beteiligten, die beide die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen, haben, wie aus der Beschlussformel ersichtlich, die Ehe geschlossen. Sie leben seit ca. drei Jahren getrennt.

In der Zeit des ehelichen Zusammenlebens zwischen ihnen kam es zu massiven, von dem Antragsgegner ausgehenden Gewalttätigkeiten gegenüber der Antragstellerin, die zum einen zu einer Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz durch das beschließende Gericht zu Gunsten der Antragstellerin des vorliegenden Verfahrens führten, darüber hinaus wurde der Antragsgegner wegen Vergewaltigung in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, sowie wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zwei weiteren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, wobei die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 2 FamFG international zuständig, denn beide Beteiligten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Im Hinblick darauf, dass beide Beteiligte die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen, richtet sich die Ehescheidung materiell-rechtlich nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Beteiligten.

Im Hinblick darauf, dass, worauf die Antragstellerin zutreffend hinweist, das Zivilgesetzbuch des Staates Afghanistan nicht mehr wirksam ist, ist auf dem Gebiet des Familienrechts das ungeschriebene Recht der hanafitischen Rechtsschule anzuwenden. Danach hat die Antragstellerin (ausnahmsweise) ein Recht auf Scheidung, wenn zwischen den Beteiligten eine Eintracht nicht mehr möglich ist.

Dies ist hier, wie die getroffenen gerichtlichen Feststellungen, wie sie bereits zuvor dargestellt worden sind, ergeben haben, der Fall.

*Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk,
Frankfurt a. M.*